



WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsService-Büro des WLSB wenden: info@wlsb.de.



Neues im Vereinsrecht

Der Gesetzgeber hat das Vereinsrecht an einigen Stellen der Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Zivilprozessordnung (ZPO) reformiert

Durch das „Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen“ (ab 30.09.2009) sowie das „Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“ (ab 03.10.2009) gibt es in den gesetzlichen Regelungen zum Vereinsrecht einige Änderungen. Teilweise sind die Vorschriften lediglich dem modernen Sprachgebrauch angepasst worden. Eingegangen werden soll hier nur auf die wichtigsten Änderungen.

Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Vorsitzende

Von besonderer Bedeutung ist vor allem die Einführung des neuen § 31 a BGB, der die Haftung von Vereinsvorständen betrifft. In Kraft getreten ist diese gesetzliche Neuregelung am 03.10.2009 mit dem Zweck, das ehrenamtliche Engagement zu fördern. Zur Begründung dieser Normierung wird ausgeführt, dass Haftungsrisiken ein Hindernis für die Übernahme ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder sind, so dass die zivilrechtliche Haftung auf ein zumutbares Maß zu begrenzen ist. Eine Begrenzung der sozial- und steuerrechtlichen Haftung ist dagegen nicht aufgenommen worden.

Die Regelung gilt nur für Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich oder für eine Vergütung von bis zu 500 € jährlich tätig sind.



Es ist nicht so, dass sich Vereinsvorsitzende nun beruhigt zurücklehnen können. Aber das neue „Haftungserleichterungsgesetz“ trägt dazu bei, ehrenamtliches Engagement zu fördern.

Foto: photos.com

Angelegt ist die Wertgrenze also an den Steuerfreibetrag in § 3 Nr. 26 a EStG, wodurch gewährleistet werden soll, dass Vereine und Vorstandsmitglieder die steuerrechtliche Vergünstigung nutzen können, ohne dass sich dies haftungsrechtlich auswirkt. Die Haftungserleichterung in Abs. 1 des neuen § 31 BGB betrifft nur das Innenverhältnis, also die Haftung gegenüber dem Verein oder den einzelnen Mitgliedern des Vereines. Allerdings verschafft Abs. 2 dieser Regelung dem Vereinsvorstand einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, wenn er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt. Dieser Freistellungsanspruch wandelt sich in einen Ersatzanspruch um, wenn der Vorstand an den Geschädigten geleistet hat.

Auch ohne die beabsichtigte gesetzliche Regelung konnte bislang eine Haftungserleichterung im Innenverhältnis und ein Freistellungsanspruch des Vereinsvorstandes gegenüber dem Verein erreicht werden. Voraussetzung war aber immer eine entsprechende Regelung der Satzung, wie etwa in § 8 der Mustersatzung des WLSB:

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatzaufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Weitere Fragen zum neu eingeführten § 31 a BGB wurden im entsprechenden Artikel von „Sport in BW“ 09/2009, Seite 22 beantwortet.

Der Vorstand und dessen Vertretung

Im abgeänderten § 26 Abs. 1 BGB wurden die bisherigen Absätze des § 26 inhaltlich unverändert zusammengefasst. Hinzu gekommen ist ein neuer Absatz 2.

§ 26 (2) Vorstand und Vertretung. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass § 26 Abs. 2 S. 1 als sogenannte nachgiebige Vorschrift in § 40 BGB genannt wird. Sieht der Verein in seiner Satzung also eine anders lautende Vorschrift vor, so gilt diese



nach wie vor. § 26 Abs. 2 S. 2 BGB regelt die Passivvertretung (Empfangsvertretung) bei einem mehrgliedrigen Vorstand. Für den Empfang von Willenserklärungen hat jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht. Bei einem mehrgliedrigen Vorstand muss sich dieser das Wissen eines Mitgliedes des Vorstandes zurechnen lassen. Exakt diese Regelung fand sich bisher im § 28 Abs. 2 BGB.

Beschlussfassung des Vorstandes

Durch die vorgenannte Regelung der Passivvertretung in § 26 Abs. 2 S. 2 BGB wurde diese bisherige Regelung in § 28 Abs. 2 BGB entbehrlich und gestrichen. Der neue § 28 BGB betrifft die Willensbildung bei einem mehrgliedrigen Vorstand: **§ 28 Beschlussfassung des Vorstandes.** *Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften §§ 32 und 34.*

Abgesehen von einer redaktionellen Änderung ist § 28 BGB daher gegenüber dem früheren § 28 Abs. 1 unverändert geblieben.

Stimmenthaltung wie Abwesenheit

In den §§ 32,33 und 41 BGB wurden die Wörter „erschiedenen Mitglieder“ durch die Wörter „abgegebenen Stimmen“ ersetzt. Mit dieser Formulierung trägt der Gesetzgeber der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Rechnung, nach der Mitglieder, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, wie nicht erschienene zu behandeln sind und allein die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen maßgeblich ist.

Nachgiebige Vorschriften

§ 40 bestimmt die Grenzen der Vereinsautonomie. Nur die dort aufgezählten Vorschriften können durch eine Satzungsregelung wirksam abgeändert werden.

§ 40 Nachgiebige Vorschriften. *Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 S. 1, des § 27 Abs. 1 u. 3., der §§ 28 Abs. 1, 31 a Abs. 1 S. 2 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung,*



als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstandes durch die Satzung nicht abgewichen werden.

Die geänderte Formulierung in Satz 1 dieser Vorschrift wurde durch die vorgenannten Änderungen und durch das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister notwendig. Der Stimmrechtsausschluss des § 34 BGB ist neu aufgenommen worden, Vereinssatzungen können diesbezüglich also keine abweichenden Regelungen treffen.

Zur Auflösung durch Insolvenz

Bereits nach der bisherigen Regelung wurde der rechtsfähige Verein durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Durch die Gesetzesänderung wurde als weiterer Auflösungsgrund die Rechtskraft des Beschlusses, der die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ablehnt, aufgenommen.

Entziehung der Rechtsfähigkeit

Die Entziehung der Rechtsfähigkeit wird durch folgende Rechtsvorschrift geregelt:

§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit. *Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.* Die Regelung entspricht dem bisherigen § 43 Abs. 4 BGB. Sie gilt daher nur noch für konzessionierte Vereine. Wie bei der Vertretung des Vereins durch den Vorstand, werden auch die Vertretungsregelungen für die Liquidatoren angepasst (§ 48 Abs. 3 BGB).

Vereinsmitglieder, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, sind laut Bundesgerichtshof nun wie nicht anwesende Mitglieder zu behandeln.

Foto: Michael Weber



Änderungen der Vereinssatzung

§ 71 Änderungen der Satzung (1) *Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.*

Solange die Eintragung nicht erfolgt ist, hat die Satzungsänderung im Verhältnis zu Dritten und zu den Mitgliedern keine Wirkung. Abs. 1 S. 3 wurde geändert und Abs. 1 S. 4 angefügt durch das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Regelungen vom 24.09.2009.

Anmeldungen zum Vereinsregister

§ 77 BGB bestimmt nach wie vor die anmeldepflichtigen Personen und die Form der Anmeldung zum Vereinsregister. Hierbei handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift. Nunmehr ist sprachlich klargestellt, dass es für alle Anmeldungen (auch Erstanmeldung) genügt, dass die Anmeldung durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied erfolgt.

Rechtsfähig, wenn Verein verklagt wird

Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut des § 50 Abs. ZPO (Zivilprozessordnung) konnten nicht eingetragene Vereine unter eigenem Namen zwar verklagt werden, nicht aber klagen. Die geänderte Gesetzesregelung trägt der neueren Rechtsprechung zur zugestanden Parteilähigkeit Rechnung: **§ 50 Parteilähigkeit (2)** *Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; In dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.*

